



## **Bezirksregierung Arnsberg**

### **Bekanntmachung zu einem Planfeststellungsbeschluss**

Aktenzeichen: 61.05.2-2019-5

Düren, 15.12.2022

#### **Bekanntmachung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth**

nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Auf Grundlage der §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.12.2022 (Az. 61.05.2-2019-5) der Rahmenbetriebsplan der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln vom 16. August 2021 sowie den vorgelegten Ergänzungen, letztmalig vom 06.04.2022, für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Standort Knapsacker Hügel Betriebsteil Goldenberg, 50354 Hürth, Flur 9, Flurstücke 4407, 4410, 4411, 4412, 4495 festgestellt und zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde im Planfeststellungsbeschluss über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage, in der Klärschlamm ohne den Einsatz fossiler Brennstoffe energetisch verwertet wird. Die Anlage besteht aus zwei baugleichen, autarken Linien und ist je Linie auf eine Durchsatzmenge von 23 t/h Klärschlamm ausgelegt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Der Beschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom 22.12.2022 bis zum 13.01.2023 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

**<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>**

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVP)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, den Beschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans im Zeitraum vom 22.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren und
2. bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim (4. Obergeschoss)

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen an oben genannten Orten ist bedingt durch die COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 6414 oder 02931-82 6413

montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

2. bei der Stadt Hürth unter der Telefonnummer 02233-53 424, E-Mail: [kwagener@huerth.de](mailto:kwagener@huerth.de)

montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

donnerstags 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

**In der gegenwärtigen Situation sollte vermehrt von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden.**

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,  
Josef-Schregel-Straße 21  
52349 Düren**

angefordert werden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

1. Auf Grundlage der §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird der Rahmenbetriebsplan der RWE Power AG vom 16. August 2021 sowie den vorgelegten Ergänzungen, letztmalig vom 06.04.2022, zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 23 t/h Klärschlamm je Linie am Standort Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstücke:4407, 4410, 4411, 4412, 4495 festgestellt und zugelassen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- a) Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage
- b) Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Brüdenkondensataufbereitungsanlage)
- c) Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen
- d) Befreiung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 und § 50 LWG
- e) Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV
- f) Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
- g) Baugenehmigung gemäß §§ 60 Abs. 1, 74 BauO NRW
- h) Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans 515 der Stadt Hürth
- i) Feststellung, dass die Anlage der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG unterfällt

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt C dieses Bescheides gebunden.

#### Wesentliche Rechtsgrundlagen

§§ 52 Abs. 2a, 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

§§ 4, 6 (BlmSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BlmSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist und Nr. 8.1.1.3 (G, E) in Verbindung mit Nr. 8.10.2.1 (G, E) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen (§ 48 Nr. 13 Verwaltungsgerichtordnung). Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag:

gez.

Kuhnke